



MERKBLATT

für Schweinehalter, Tierärzte und Jäger

Afrikanische Schweinepest

Nachdem im Juni 2024 in Hessen die ersten Fälle von afrikanischer Schweinepest (ASP) bestätigt wurden, hat die ASP im Juli 2024 nun auch Rheinland-Pfalz erreicht.

Im Falle eines Ausbruchs wird eine infizierte Zone bzw. Sperrzone um den Fundort der positiv beprobten Wild- oder Hausschweine eingerichtet

Die Afrikanische Schweinepest ist eine hochansteckende Tierseuche, die Haus- und Wildschweine tötet und die Lebensgrundlage von Landwirten gefährdet. Lokale Wildschweinebestände werden dezimiert oder verschwinden ganz und die Seuche hat weiter erhebliche Auswirkungen auf die Jagd in betroffenen Gebieten.

Die Bekämpfung der ASP wird erschwert durch die hohe Widerstandsfähigkeit des Virus auch in Kadavern, aber auch verarbeiteten Fleisch, so dass sowohl eine indirekte Übertragung über kontaminierte Oberflächen als auch über Wildschweinkadaver und oder Speiseabfälle erfolgen kann.

Auf EU-Ebene ist die Bekämpfung der ASP in der Verordnung (EU) 2016/429 (EU-Tiergesundheitsrechtsakt/ Animal Health Law [AHL]) und in den Folgerechtsakten geregelt. Bezüglich der Biosicherheitsmaßnahmen sind die bisherigen nationalen Rechtsbestimmungen der SchweinehaltungshygieneVO und der ViehverkehrsVO zu beachten sowie die Empfehlungen des FLI.

Helfen auch Sie mit, das Risiko des Eintrages zu minimieren und einen Ausbruch zeitnah zu entdecken!

Die Einhaltung folgender Regeln zur Biosicherheit für die Hausschweinehaltung sollten anlassbezogen nochmals einer betriebsinternen Kontrolle unterzogen bzw. gelebt werden:

- Meine Schweinehaltung ist angemeldet. Die Anzeige der Auslaufhaltung bei meinem Veterinäramt ist erfolgt.
- Ein doppelter, wildschweinsicherer Zaun bei Auslaufhaltung ist gezogen.
- Ein mind. 1,50 hoher, wildsicherer Zaun umgrenzt das Betriebsgelände bei Betrieben mit mind. 700 Mastplätzen oder 150 Zuchtsauen bzw. gemischten Betrieben mit mind. 100 Sauenplätzen. Die Maßnahme ist sinnvoll für alle Schweinehaltungen.
- Das Betreuungspersonal im Hausschweinegestall hat keinen Kontakt zu anderen Schweinen.
- Lebensmittelabfälle kommen nicht in den Schweinetrog! (Eine besondere Gefahr geht von nicht erhitzten Fleisch- und Wurstwaren - auch Resten - aus).
- Der Zukauf von Schweinen erfolgt aus kontrollierten Haltungen und/oder mit Quarantäne.
- Transportfahrzeuge werden regelmäßig einer geeigneten Reinigung und Desinfektion unterzogen.



- Einen Zutritt von Personen und Besuchern in die Schweinehaltungen erfolgt nur nach geeigneten Vorkehrungsmaßnahmen (stalleigene Overalls, Stiefel und gründliche Handwäsche oder Handschuhe, Schwarz-/ Weiß Prinzip und/oder Desinfektion).
- Bei erhöhten Todesfällen und allen klinischen Erkrankungen, die das Vorliegen der ASP-Infektion nicht sicher ausschließen lassen, halte ich Rücksprache mit dem betreuenden Tierarzt und ggf. dem Schweinegesundheitsdienst.
Bei Überschreitung der Grenzwerte für Todesfälle gemäß der SchweinehaltungshygieneVO veranlasse ich eine weiterführende Untersuchung. Insbesondere Tiere, die unspezifische Symptome mit Fieber, Schwäche, Fressunlust, Bewegungsstörungen und Atemproblemen, aber auch Durchfall mit Blutungsneigung zeigen, lasse ich unbedingt differentialdiagnostisch auch auf Klassische und Afrikanische Schweinepest untersuchen.
- Im Zweifelsfall wird unverzüglich der Amtsveterinär zur Beratung hinzugezogen. Dieses Vorgehen sichert im Ernstfall auch meinen Anspruch auf Entschädigung.
Anmerkung: Die modernen Untersuchungsmethoden sind in der Lage schnell den Verdacht auszuschließen oder zu erhärten.

Hinweis: Mit dem entsprechenden Vorbericht und dem Vermerk der differentialdiagnostischen Ausschlussuntersuchung auf anzeigepflichtige Tierseuchen (wie Klassische und Afrikanische Schweinepest) sind am Landesuntersuchungsamt Rheinland-Pfalz (LUA) die Untersuchungen kostenfrei!

- Die Futter- und Einstreulagerung ist wildschweinsicher.
- Als Landwirt und/oder Jäger achte ich auf Fallwild!
Anmerkung: Die Anordnungen des LUA sehen eine landesweite Untersuchung von allen verendet aufgefundenen, krank erlegten oder verunfallten Wildschweinen auf Klassische und Afrikanische Schweinepest vor. Diese Wildschweine sind wichtige Indikatortiere
- Als Jäger melde ich auch krank erlegte Wildschweine und lasse diese untersuchen.
- Als Landwirt und/oder Jäger achte ich in besonderer Weise auf Hygieneregeln, um eine Übertragung durch Kleidung, Lappen, Schuhwerk und Gerätschaften sowie Abfallreste oder Trophäen zu verhindern, dies gilt umso mehr bei Jagden in anderen Revieren und Jagdreisen.
- Auch bei regulären Aufbrüchen verwende ich immer Einweghandschuhe, die ich nach Gebrauch entsprechend der Hygieneregeln unschädlich entsorge. Teile von erlegten oder verendeten Wildschweinen kommen nie in einen Schweinehaltungsbetrieb!
- Jagdhunde und ggf. auch andere Hunde kommen nie in einen Hausschweinestall!
- Speise- und Küchenabfälle sowie tierische Nebenprodukte gelangen durch mich nicht ins Revier. (s. Leitfaden 125 „Entsorgung der Reste von erlegtem Wild und Wildtieren“)
- ACHTUNG! Für Sperrzonen gelten zusätzliche Restriktionen**, welche mittels Allgemeinverfügung auf der homepage der betroffenen Landkreise veröffentlicht werden und den Handel mit Schweinen und Erzeugnissen erheblich einschränken oder untersagen. Unter Umständen sind auch die landwirtschaftliche und öffentliche Nutzung von Flächen in einer Sperrzone eingeschränkt.